



EMS-CHEMIE HOLDING AG, Domat/Ems, Schweiz

## Einladung zur 52. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, 8. August 2015, 10.30 Uhr  
im Festzelt der EMS-CHEMIE AG, Via Innovativa 1, 7013 Domat/Ems (GR)  
(Türöffnung 09.30 Uhr)

### Traktandenliste und Anträge des Verwaltungsrates

- Begrüssung und Geschäftsverlauf**
- Feststellungen zur Generalversammlung**
- Geschäftsbericht 2014/2015**
- 3.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung 2014/2015 und der Konzernrechnung 2014**
- 3.2 Genehmigung der Vergütungen 2014/2015 von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**  
Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 2014/2015:
  - Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat von gesamthaft CHF 644'000
  - Genehmigung der Vergütungen an die Geschäftsleitung von gesamthaft CHF 2'662'000(Weitere Hinweise finden sich im Vergütungsbericht, Seiten 17/18 Geschäftsbericht 2014/2015).
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes**

|                           |     |             |
|---------------------------|-----|-------------|
| Jahresergebnis            | CHF | 350'335'351 |
| Vortrag aus dem Vorjahr   | CHF | 219'441'659 |
| Reserve für Eigene Aktien | CHF | 753'938     |
| Bilanzgewinn              | CHF | 570'530'948 |

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

|  |     |               |
|--|-----|---------------|
| Ausrichtung einer ordentlichen Dividende von CHF 10.00 brutto und einer ausserordentlichen Dividende von CHF 2.00 brutto | CHF | (233'890'280) |
| je dividendenberechtigte Namenaktie  | CHF | (46'778'056)  |
| Vortrag auf neue Rechnung  | CHF | 289'862'612   |

Bei Gutheissung des Antrages wird die Dividende ab 13. August 2015 ausbezahlt.
- Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**
- Wahlen**
- 6.1 Verwaltungsrat, Verwaltungsratspräsident und Vergütungsausschuss**  
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr von:
  - Herr Dr. Ulf Berg als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses
  - Frau Magdalena Martullo als Mitglied des Verwaltungsrates
  - Herr Dr. Joachim Streu als Mitglied des Verwaltungsrates sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses
  - Herr Bernhard Merki als Mitglied des Verwaltungsrates sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses.
- 6.2 Revisionsstelle**  
Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.
- 6.3 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**  
Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Dr. iur. Robert K. Däppen, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 8, 7000 Chur, als Unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 7. Revision der Statuten (Änderungen im Gesellschaftsrecht / Aktualisierungen)**  
Der Verwaltungsrat beantragt, den bisherigen Wortlaut der Statuten zwecks Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sowie zwecks Aktualisierungen in einem Beschluss anzupassen.  
Alle Statutenänderungen sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert und werden den Aktionären mit der Einladung in separater Beilage zugestellt.

#### Organisatorische Hinweise:

Stimmberechtigt sind die am 29. Juli 2015, 17.00 Uhr im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre der Gesellschaft. Nach Rücksendung der Anmeldung werden die Zutrittskarten ab 30. Juli 2015 versendet. Die frühzeitige Rücksendung der Anmeldung (spätestens eintreffend am 5. August 2015) erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung.

**Auflage Geschäftsbericht:** Der Geschäftsbericht (inklusive Vergütungsbericht) mit den Berichten der Revisionsstelle sowie die Anträge des Verwaltungsrates liegen ab dem 13. Juli 2015 bei der EMS-CHEMIE HOLDING AG, Via Innovativa 1, 7013 Domat/Ems, zur Einsicht auf. Aktionäre können verlangen, dass Ihnen diese Unterlagen zugestellt werden.

**Stimmrechtsvertretung:** Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter (*Dr. iur. Robert K. Däppen, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 8, 7000 Chur*), ihren gesetzlichen Vertreter oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen.

Bevollmächtigt ein Aktionär den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so kann er die Bevollmächtigung auf der unterzeichneten Anmeldung mit den Weisungen bis spätestens 3. August 2015 (eintreffend) per Briefpost retournieren oder er kann sie auf elektronischem Weg erteilen. Die Registrierung erfolgt über [www.ems-group.com/gv](http://www.ems-group.com/gv), die Login-Daten befinden sich auf der Anmeldung.

Zur Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär ist die Bevollmächtigung auf der Anmeldung zu verwenden.

**Transporte:** Für die Teilnehmer der Generalversammlung stehen ab 09.00 Uhr beim Bahnhof Chur auf der Postauto-Station, Feld 15, Busse zur Fahrt nach Domat/Ems bereit. Für Personenwagen stehen Parkplätze vor dem Werkplatz in Domat/Ems zur Verfügung.

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir Sie herzlich zum Mittagessen und Besuch der Ausstellung «EMS-CHEMIE – eine unglaubliche Geschichte» ein.

Domat/Ems, 14. Juli 2015

Im Namen des Verwaltungsrates  
Der Präsident:  
Dr. Ulf Berg

#### STATUTEN der EMS-CHEMIE HOLDING AG mit Sitz in Domat/Ems

##### I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

**Art. 1 Firma, Sitz, Dauer**  
Unter der Firma EMS-CHEMIE HOLDING AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Domat/Ems.

**Art. 2 Zweck**  
Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an anderen Unternehmungen, insbesondere solchen, welche mit der Chemie-Branche direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

##### II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

**Art. 3 Aktienkapital, Anzahl Aktien**  
Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 233'890.28 und ist eingeteilt in 23'389'028 Namenaktien zu je CHF 0.01 Nennwert. Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

**Art. 4 Form der Aktien**  
Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechte ausgeben. Der Gesellschaft steht es frei, ausgegebene Namenaktien jederzeit in eine andere Form umzuwandeln. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Er kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.  
Eine Übertragung von oder Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen.

**Art. 5 Aktienbuch**  
Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und allenfalls Nominees mit Namen und Vornamen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Bis zu dieser Bekanntgabe erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.  
Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.  
Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten („Nominees“), und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen.

##### III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

###### Art. 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:  
A. die Generalversammlung;  
B. der Verwaltungsrat;  
C. die Revisionsstelle.

###### A. Die Generalversammlung

**Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**  
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und im Übrigen nach Bedarf statt.

**Art. 8 Einberufung**  
Die Einberufung aller Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

**Art. 9 Stimmberechtigung**  
In der Generalversammlung entfällt auf jede Aktie eine Stimme.  
Ein Namensaktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

###### Art. 10 Organisation

Der Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. Den Sekretär bestimmt der Verwaltungsrat. Die Stimmzähler werden durch den Vorsitzenden bestimmt.

###### Art. 11 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen oder elektronisch statt; schriftlich erfolgen sie, wenn der Vorsitzende es so entscheidet oder wenn die Mehrheit der anwesenden Aktionäre in offener Abstimmung es so beschliesst.

###### Art. 12 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat ernannt.

###### B. Der Verwaltungsrat

###### Art. 13 Zusammensetzung, Konstituierung, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.  
Die Generalversammlung wählt jährlich einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.  
Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.  
Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsdauer neu gewählten Personen sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.  
Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernannt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

###### Art. 14 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.  
Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.  
Der Verwaltungsrat genehmigt das Protokoll über seine Verhandlungen und Beschlüsse.  
Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (per Brief, Telefax, elektronische Übermittlung, inkl. email, etc.) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

###### Art. 15 Organisationsreglement, Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.  
Die Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

###### Art. 16 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er stellt dabei eine angemessene Berichterstattung sicher.

###### Art. 17 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates.  
Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und der periodischen Überprüfung der Vergütungspolitik des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.  
Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement. Er kann dem Vergütungsausschuss zusätzliche Aufgaben zuweisen.  
Entstehende Vakanzen bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer entweder aus seinen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen, sofern die Mindestanzahl gewahrt ist.

###### Art. 18 Verträge mit Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung und mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Dauer bzw. Kündigungsfrist dürfen höchstens 1 Jahr betragen. Eine Erneuerung ist zulässig.  
Nachvertragliche Konkurrenzverbote können vereinbart werden.

###### Art. 19 Tätigkeiten ausserhalb der EMS-Gruppe

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen maximal 15 zusätzliche Mandate ausüben.  
Nicht unter diese Beschränkung fallen:  
– Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;  
– Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt.

###### Art. 20 Darlehen und Kredite

Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen und Kredite gewähren. Solche Darlehen und Kredite dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 50 Millionen nicht übersteigen und dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen und unter Beachtung der anwendbaren Auslandsregeln gewährt werden.

###### C. Die Revisionsstelle

###### Art. 21 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

##### IV. VERGÜTUNGEN

###### Art. 22 Grundsätze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung, abgestuft nach Funktionen. Zusätzlich kann ihnen eine variable Vergütung ausgerichtet werden.  
Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung. Zusätzlich kann ihnen eine variable Vergütung ausgerichtet werden.  
Variable Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung richten sich nach der Zielerreichung. Zwischen fixer und variabler Vergütung besteht keine Abhängigkeit. Details regelt der Verwaltungsrat im Reglement.  
Die Vergütungen können in bar und/oder in Form von Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

###### Art. 23 Genehmigung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gesondert die Vergütungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu genehmigen. Unter diesem Vorbehalt können die Gesellschaft und die von ihr kontrollierten Gesellschaften Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

###### Art. 24 Vergütungen für Tätigkeiten für Gruppengesellschaften

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Sie sind Teil der durch die Generalversammlung zu genehmigenden Vergütungen.

##### V. JAHRESRECHNUNG, KONZERNRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

###### Art. 25 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.  
Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, sowie einen Vergütungsbericht.

###### Art. 26 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung beschliesst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividende. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

##### VI. BEKANNTMACHUNG UND MITTEILUNGEN

###### Art. 27 Publikationsorgan, Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.  
Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre.